

VEREINSSATZUNG

Heimatverein Peißen

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Peißen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 06188 Landsberg Ortsteil Peißen (Saalekreis).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe
2. Der Verein verwirklicht die Zwecke unmittelbar selbst sowie als Förderkörperschaft für andere steuerbegünstigte Körperschaften.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Schutz und Pflege von Natur und Landschaft in der Ortschaft Peißen und Umgebung
 - Unterstützung von Projekten, die sich mit der Erhaltung und Entwicklung des Heimatortes beschäftigen, wie zum Beispiel dem Erhalt von Naturräumen oder der Gestaltung von Spiel- und Bewegungsräumen
 - Organisation von Gemeinschaftsaktionen, bei denen sich die Mitglieder des Vereins und andere Bürger*innen an der Ortsverschönerung beteiligen, zum Beispiel beim Erhalt und der Weiterentwicklung von Parks oder Grünanlagen
 - Durchführung von Veranstaltungen, die dazu beitragen, den Zusammenhalt im Heimatort zu fördern, wie zum Beispiel traditionelle Feste oder Sportveranstaltungen
 - Unterstützung von Projekten, die sich mit der Ortsentwicklung beschäftigen, wie zum Beispiel dem Ausbau von Spiel- und Sportplätzen
 - Unterstützung von Projekten, die sich mit der Geschichte und Kultur der Ortschaft Peißen und Umgebung beschäftigen, wie zum Beispiel durch Führen einer Ortschronik
 - Organisation von Informationsveranstaltungen oder Workshops, die sich mit Themen rund um den Zusammenhalt und die Ortsverschönerung beschäftigen
 - Einbeziehung von Angeboten für verschiedene Altersgruppen, wie zum Beispiel Spielgeräte für Kleinkinder, Sportmöglichkeiten für Jugendliche und Erwachsene
 - Integration von Natur- und Umweltaspekten, zum Beispiel durch die Verwendung von umweltfreundlichem Spielzeug oder die Schaffung von Erlebnisräumen, die sich an der Natur orientieren
 - Einbindung von lokalen Akteuren und der Bevölkerung bei der Planung und Gestaltung von zum Beispiel öffentlichen Flächen
 - Unterstützung von Einrichtungen und Projekten, die sich mit der Kinder- und Jugendbetreuung beschäftigen
 - Kooperation mit anderen Vereinen und Organisationen, die sich mit verwandten Themen beschäftigen, zum Beispiel der Ortsentwicklung
 - Austausch von Erfahrungen und Ressourcen mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, welche die gleichen gemeinnützigen Ziele verfolgen, zum Beispiel durch gemeinsame Veranstaltungen oder die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

- Unterstützung von Projekten anderer gemeinnützigen Vereine und Organisationen, die sich für die Ortschaft Peißen engagieren und die gleichen gemeinnützigen Ziele verfolgen
- Teilnahme an Netzwerken und Plattformen, die die Zusammenarbeit von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen fördern, welche die gleichen gemeinnützigen Ziele verfolgen

sowie durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Satzungszweck mit dem Satzungszweck dieses Vereins übereinstimmt.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

5. Der Verein "Heimatverein Peißen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Juristische Personen werden durch eine von ihnen benannte natürliche Person vertreten, die auch das Stimmrecht ausübt. Die benannte Person hat dem Vorstand schriftlich zu bestätigen, dass sie die Mitgliedschaft im Namen der juristischen Person beantragt und dass sie bevollmächtigt ist, das Stimmrecht auszuüben. Der Vorstand kann die Aufnahme einer benannten Person ablehnen, wenn diese gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand, hat die juristische Person das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Person vorzuschlagen. Sollte der Vorstand auch diese Person ablehnen, kann die Mitgliedschaft der juristischen Person aufgelöst werden.
4. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt und können an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen durch Auflösung,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung (siehe § 8) durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die E-Mail oder der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Als triftige Gründe für den Ausschluss gelten beispielsweise:
 - Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - Störung des Vereinsfriedens oder der Vereinsarbeit
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Unterschlagung oder Missbrauch von Vereinsmitteln
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen (siehe § 8). Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Beiträge können durch eine Beitragsordnung geregelt werden.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 BEKANNTMACHUNGEN

Schriftliche Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen in Textform per E-Mail, sofern dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse bekannt ist. Auf Wunsch des Mitglieds können Bekanntmachungen auch per Post versandt werden, wobei in diesem Fall die Kosten für den Versand vom Mitglied selbst zu tragen sind. Digital versendete Bekanntmachungen sind rechtsgültig und bewirken die Wahrung von Fristen, sofern sie an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt werden. Das Mitglied trägt die Verantwortung dafür, dass

der Vorstand über eine aktuelle E-Mail-Adresse verfügt und ist verpflichtet, dem Vorstand jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 VERSAMMLUNGEN

1. Versammlungen und Sitzungen können vollständig als sog. virtuelle Versammlung oder Sitzung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist ebenfalls zulässig (hybride Veranstaltung). Dabei üben die Teilnehmer ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur berechtigte Teilnehmer teilnehmen können.
2. Für die Durchführung der virtuellen/hybriden Veranstaltung ist es erforderlich, dass alle Teilnehmer gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel anwesend sein können. Der Vorstand entscheidet über die Form der Veranstaltung und teilt dies den Teilnehmern in der Einladung mit. Sollte die Veranstaltung als hybride Veranstaltung abgehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Teilnehmern in gleicher Weise, wie den physisch anwesenden Teilnehmern möglich ist, die Veranstaltung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach innen und außen. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Abteilungsleitungen, wobei jede Abteilung nur eine Stimme im Vorstand hat.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei höchstens sechs Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Amtsinhaber müssen Mitglied im Verein sein.
5. Der Vorstand gibt sich eine bindende Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.
6. Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder im geschäftsführenden Vorstand und wählt diese entweder einzeln oder per Blockwahl. Die Entscheidung über die Wahlmethode trifft die Mitgliederversammlung.

3. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt vom Amt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Annahme durch den Vorstand wirksam.
6. Ein Mitglied des Vorstands kann aufgrund von triftigen Gründen von seinem Amt enthoben werden. Dazu zählen insbesondere:
 - grobe Verletzung der Pflichten als Vorstandsmitglied oder Entscheidungen, die gegen die Satzung oder das Gesetz verstoßen
 - schwerwiegendes Handeln gegen die Interessen des Vereins
 - schuldhafte Verantwortung gegenüber dem Verein

Die Entscheidung über die Enthebung trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu den Vorwürfen zu äußern. Während des Verfahrens ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Vorstands vorübergehend verhindert ist oder wenn eine vorübergehende Besetzung des Amts notwendig ist.
8. Es können bis zu zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden in Textform (siehe § 8) einberufen, wobei die Frist so gewählt wird, dass mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder in der Lage sind, an der Sitzung teilzunehmen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden (siehe § 9).
3. Die Vorstandssitzungen leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
4. Der Vorstand entscheidet über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme, unabhängig davon, ob es mehrere Ämter übernimmt.
6. Die Sitzungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll enthält Informationen über Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen von allen Teilnehmenden zu prüfen und zu bestätigen. Das Protokoll ist von der jeweiligen Leitung und der Person, die das Protokoll führt zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 15 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und sonstiger Vereinsorgane,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

- Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftlich (siehe § 8) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Beschlüsse über Angelegenheiten, die erst während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, dürfen nicht gefasst werden.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder von einem Abteilungsleitenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine andere Person für die Leitung der Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung inklusive des Satzungszwecks, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied, das mindestens 14 Jahre alt ist, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Leitung und der Person, die das Protokoll führt, zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 17 ABTEILUNGEN

1. Die Abteilungen sind organisatorische Einheiten innerhalb des Vereins, die sich thematisch oder nach Tätigkeitsbereichen gliedern. Der Zweck der Abteilungen ist die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.
2. Der Vorstand kann über die Gründung von Abteilungen beschließen. Für die Gründung einer Abteilung ist eine Abteilungsordnung erforderlich, die den Zweck der Abteilung und die Art und Weise, wie dieser erfüllt werden soll, enthält. Die Abteilungsordnung muss vom Vorstand genehmigt werden.
3. Jede Abteilung wird von mindestens einem Mitglied geleitet. Die Abteilungsleitung wird vom Vorstand des Vereins bestätigt. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Führung und

Organisation der Abteilung und die Einhaltung der Satzung und der Abteilungsordnung. Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.

4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Es werden keine zusätzlichen Beiträge für die Abteilungen erhoben.
5. Die Abteilungen bilden innerhalb des Vereins eine eigene Kostenstelle. Alle Mittel, die dieser Abteilung eindeutig zugeordnet werden können, werden der Kostenstelle zugeschrieben. Die Abteilung beschließt über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Verfügung der Mittel muss dem Zweck der Abteilung und des Vereins entsprechen und müssen vom Vorstand bestätigt werden.
6. Der Vorstand kann der Abteilung einen Verfügungsrahmen zuweisen, innerhalb dessen die Leitung der Abteilung, ohne weitere Zustimmung durch den Vorstand, über Mittel die der Abteilung zur Verfügung stehen entscheiden darf. Die Verfügung der Mittel muss dem Zweck der Abteilung und des Vereins entsprechen.
7. Der Leitung der Abteilung ist verpflichtet, die Finanzen der Abteilung ordnungsgemäß zu verwalten und dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand kann jederzeit die Finanzberichte der Abteilung einsehen und prüfen.

§ 18 MITGLIEDSCHAFT IN ABTEILUNGEN

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen zu sein, sofern die Abteilungsordnung und die Satzung des Vereins dies zulassen.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung wird durch eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der betreffenden Abteilung erworben. Die Anmeldung muss den vollständigen Namen des Mitglieds und die Abteilung, in der es Mitglied werden möchte, enthalten.
3. Die Leitung der Abteilung ist verpflichtet, die Anmeldung zu prüfen und dem Vorstand des Vereins innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, dass das betreffende Mitglied der Abteilung beigetreten ist.
4. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand durch die Leitung.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Leitung der betreffenden Abteilung zu richten.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten und Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und sich aktiv an der Arbeit der Abteilung zu beteiligen.
7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Abstimmungen und Wahlen innerhalb der Abteilung teilzunehmen und sich für die Leitung der Abteilung zu bewerben.
8. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Anregungen zur Arbeit der Abteilung zu machen und sich an der Planung und Umsetzung von Aktivitäten und Veranstaltungen zu beteiligen.
9. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Abteilungsordnung des Vereins einzuhalten.

§ 19 AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN

1. Die Auflösung einer Abteilung kann durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder der betroffenen Abteilung erfolgen.
2. Der Vorstand muss die Gründe für die Auflösung schriftlich (siehe § 8) mitteilen und der betroffenen Abteilungsleitung die Möglichkeit geben, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.
3. Die Auflösung der Abteilung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Im Falle der Auflösung einer Abteilung sind alle verfügbaren Mittel dem Vereinsvermögen zuzuführen. Die Abteilungsordnung wird aufgehoben und alle Verpflichtungen der Abteilung werden von der Gesamtverantwortung des Vereins übernommen.

§ 20 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

§ 21 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens eine Person, die die Kasse prüft, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Die Kassenprüfung hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfung erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur dieser eine Punkt stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange noch mindestens zehn Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins stimmen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Ortschaft Peißen und deren Umgebung unterstützt, sowie den gleichen Zwecken wie denen des Vereins dient. Diese Zwecke sind

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- die Förderung des traditionellen Brauchtums und
- die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe.

Der Verwendungszweck des Vermögens muss von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 24 DATENSCHUTZ

Der Verein verpflichtet sich, alle geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Eine separate, leicht zugängliche Datenschutzerklärung legt die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein fest und ist für alle Mitglieder und Personen, die mit dem Verein interagieren, einsehbar.

§ 25 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am 26.03.2023 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.